

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1859)
Heft: 52

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht immer vermieden werden, obwohl die Redaction, Mitarbeiter und Berichterstatter selbst es gewiß mehr als jeder Leser wünschen, und etwa geschehene Fehler von Herzen bedauern. Fataler Weise ist man gar oft gegen kirchliche Zeitungen empfindlicher als gegen politische. Diese mögen hüben und drüben entweder die Kirche oder kirchliche oder staatliche Personen und Richtungen tagtäglich kritisiren wie sie wollen, man liest sie mit stolischer Gemüthlichkeit, und am andern Tag liest man sie wieder, und wenn das Semester aus ist, so zählt man sie wieder!

Die Kirchenzeitung bittet die verschiedenen Richtungen und namentlich die Extremitäten derselben, mit einander Geduld und Nachsicht zu üben im Hinblick auf die katholische, schweizerische Einigkeit. Für sich haltet die Kirchenzeitung unentwegt an den Principien der Kirche fest und weicht auch keinen Finger breit von dieser Doctrin ab. Dagegen weiß sie allerdings, daß in der Anwendung die Regeln der christlichen Liebe zu beobachten sind. Um diese christliche Liebe ersucht sie auch ihre Gegner und im Falle der Irrung um liebevolle Berichtigungen. Also „in omni patientia et doctrina.“

Diejenigen aber, welche meinen, die Kirchenzeitung habe durch verschiedene principielle Aufsätze und durch ihre übrige Haltung gezeigt, daß sie katholisch-orthodox, daß sie weder überkirchlich noch staatskirchlich oder unkirchlich, sondern einfach kirchlich und daß sie nicht ungerecht und partiell, sondern wahrheitsliebend genug sei, um die Thatfachen getreu darzustellen. — Diese sind gebeten, den Wirkungskreis der Kirchenzeitung durch ihre Empfehlungen zu erweitern und namentlich diese Nummer auch an bisherige Nichtleser mitzutheilen, damit die aufrichtigen Katholiken aller Gauen der Schweiz mehr und mehr sich einigen auf dem Gebiete des „Einen Nothwendigen“, auf dem Gebiete der katholischen Interessen der Schweiz.

— * **Graubünden.** (Brief.) Auf nächstkünftigen St. Carlstag (4. Nov.) wird zu Roveredo an der Ausmündung des Misserthales, 2 Stunden von Bellinzona, das Istituto di S. Anna neu organisiert eröffnet werden. Nicht bloß der bündnerischen Jugend italischer Abkunft für religiöse Erziehung und gründlichen Unterricht eine zeit- und ortsgemäße Schulanstalt zu errichten ist der Zweck, sondern noch vorzüglich auf inständige Veranlassung an den Grenzen des Kantons Tessin besorgt katholischen Eltern ein Asyl für solide Bildung ihrer Kinder zu bieten, zu welchem man Vertrauen haben kann, das ist die gute Absicht der Direction dieses St. Anna-Instituts. Lauter Geistliche, an deren Spitze die Hochw. H. Scababrin d. J. Professor am bischöflichen Knabenseminar St. Luzi in Chur, Niva, d. J. Professor am Collegium in Schwyz und Nicola, Caplan

in Roveredo, werden gewissenhaft Disciplin und Unterricht besorgen für die 6 Classen des Gymnasiums und 4 Curse der Realschule. Das Convent steht namentlich unter unmittelbarer Aufsicht eines geistlichen Präfecten.

— * **Uri.** Die Regierung hat eine Collecte für den Bau einer katholischen Kirche in der Bundesstadt Bern in sämtlichen Pfarrkirchen hiesigen Kantones angeordnet und die Hochw. H. Pfarrer um mündliche Empfehlung desselben ersucht, indem laut dem eingelangten Gesuchschreiben die vorhandenen Fonds zur Vollendung des bereits begonnenen Kirchenbaues bei weitem nicht ausreichen. —

— * **Zürich.** Die kirchlichen Wirren in Katholisch-Dietikon sind, wie es scheint, noch immer schwebend. Das Widerwärtigste in denselben ist wohl der Umstand, daß die protestantischen Behörden von Zürich in der Sache nicht so zu handeln im Falle sind, daß die Katholiken sich genöthigt finden könnten zu bekennen, „man handle mit jener zarten Rücksicht und mit jener Selbstverläugnung, wie es einer edlen Freisinnigkeit wohl anstünde, und wie es die Achtung von Confession zu Confession mit sich brächte.“

— * **Wallis.** Im staatsrätlichen Bericht lesen wir über das Kirchenwesen folgende erfreuliche Notizen: „Wir können nicht umhin des Bestrebens zu erwähnen, welches seit einigen Jahren in den verschiedenen Theilen des Landes sich kundgibt für die Ausbesserung und Verschönerung der Pfarrkirchen. Vom sittlichen Standpunkte aus erblicken wir in diesen Bemühungen gerne das Vorhandensein eines wohlverstandenen, religiösen Gefühles, und vom materiellen Standpunkte aus den Beweis einer wachsenden Wohlfahrt unter allen Ständen der Bevölkerung, welche so bereitwillig an den Kosten dieser Verschönerungen theilnimmt. Die Pfarreien Monthey, Evolena, Glis, Visp- und Lenz, wie die von Saxon haben vor allen hiezu den Impuls gegeben.

„Leuc hat soeben die Ausbesserungen seiner altherwürdigen Kirche vollendet, dieselben wurden mit Geschmack ausgeführt. Das Gemälde des Hauptaltars, aus dem Atelier des berühmten Malers Deschwanden hervorgegangen, verdient einer besondern Erwähnung. Challais führt den Bau seiner unter bedeutenden Opfern neuerrichteten Kirche zu Ende. Die Kirche von Brämiz wird dieses Jahr unter Dach gebracht sein. Der Dom zu Sitten wurde in Folge der Bemühungen und des Eifers eines Domherrn und zahlreicher Wohlthäter ebenfalls ausgebeffert, neue Verschönerungen werden ausgeführt. Eine zu Martinach durch den ehrwürdigen Prior veranstaltete Sammlung zur Ausbesserung der Pfarrkirche, hat in wenigen Tagen den Betrag von 12,000 Franken ergeben. Turmann, dessen Pfarrkirche der Einsturz droht, wird nicht veräumen sich an's

Werk zu legen und die Bevölkerung von Auent, welche in ihrem religiösen Empfinden sich nicht zufrieden stellt, eine Kirche zu haben wie viele andere, will ebenfalls eine neue bauen. Wir hoffen, daß dieses Beispiel auch von der Pfarrei Fesch befolgt werde, die allein in Wallis eine Kirche besitzt, welche dieses Namens nicht würdig erscheint.

„Der schlechte Zustand der Kapelle von St. Peter von Clage, deren Erhaltung größtentheils der Regierung obliegt, hat das Departement veranlaßt, die Gemeinde von Chamoson zur schließlichen Erklärung einzuladen, ob sie sich verpflichte entgegen der von dem Großen Rathe bewilligten Summe von 4000 Fr. die Erhaltung erwähnter Kapelle auf sich zu nehmen.“

— * **Luzern.** „Mit Bewilligung der Regierung“ hat der Hochw. bischöfliche Commissar die Abhaltung eines allgemeinen Gebets um bessere Witterung angeordnet.

— * Das Polizeidepartement des Kantons Luzern macht durch das Kantonsblatt bekannt, daß in dem öffentlichen Aufrufe, welcher auf die dem Collegium der Kirchenältesten der kath. Pfarrei in Bern erteilte Erlaubniß, für den Bau der katholischen Kirche in Bern im Kanton Luzern freiwillige Beisteuer sammeln zu dürfen, erscheinen wird, die Person bezeichnet werden, welche die Gaben in Empfang zu nehmen bereit sind.

— * **Zug.** Auch die hiesige Regierung hat für den Kirchenbau in Bern, an den der Kanton 1600 Fr. beigesteuert und der nach dem Voranschlag der Baucommission über 400,000 Franken kostet, eine Steuerjammlung im Kanton bewilligt.

— * Alle Gemeinden des Kantons haben sich theils durch positive Schlußnahmen, theils durch Petitionen für Beibehaltung der bewußten 2 Feiertage ausgesprochen und zwar Menzingen, Neuheim, Steinhäusen und Walchwyl durch einmüthige, Obereggi und Baar durch eine an Einmüthig grenzende Schlußnahme; Cham, Hünenberg, Risch, Untereggi und Zug durch Petitionen. Ruhig und ernst, wenn auch entschieden, hat das zugersche Volk in der Feiertagsangelegenheit der Landesregierung seine Herzenswünsche zu erkennen gegeben, was demselben nur zur Ehre gereichen kann. Die Arbeit der Vorberathungsbehörde wie des Regierungsrathes dürfte kaum mehr eine schwierige sein.

— * **Margau.** Zurzach. Eine jüngst verstorbene Jungfer Keller von hier hat ein Vermögen von Fr. 7380. 42 C. hinterlassen und davon Fr. 4000 an die Erbauung einer Kapelle in Rietheim vermacht. In seiner gesetzlichen Mächtvollkommenheit und Obergewalt hat aber der Regierungsrath dem Vermächtnisse von Fr. 4000 die Genehmigung versagt und dasselbe auf Fr. 738 herabgesetzt.

— * **Boswil.** Die Bürger von Boswil haben auf den Antrag des neuen Gemeinderathes den Beschluß gefaßt, auf bessere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu

dringen. Es sollen die ärgerlichen Zusammenrottungen unterbleiben, die des Nachts unter Lärmen und Brüllen auf den Straßen statt finden, und auch das Schwagen und Unfugtreiben auf dem Kirchhof während des Gottesdienstes soll ein Ende nehmen.

— * **Vom Rhein.** In Hechenschwand, nahe bei Waldshut, wurde von den Hochw. Patres Redemptoristen eine 14tägige Mission gehalten, welche auch von der Schweizerseite her ziemlich zahlreich besucht war. Die Predigten fanden wegen der großen Volksmasse im Freien statt.

Rom. Dieser Tage verließ die Presse im Vatican der zweite Theil des für die Kirchengeschichte Ungarns nicht unbedeutenden Werkes von Pater Theiner, Präfect des geheimen vaticanischen Archivs. Das Werk führt den Titel:

„*Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia, maximam partem nondum edita ex tabulariis vaticanis.*“

Deutschland. Eine merkwürdige Prophezeihung. In der Chronik des Klosters Theres steht im Jahre 1734 vom Hrn. Prälaten Gregor Fuchs, der damals noch im Bau des herrlichen Klosters, dessen Kirche niedergerissen ist, begriffen war, mit eigener Hand ein lateinischer Vers geschrieben, der zu deutsch lautet:

Wenn auf Markustag die Ostern fällt,

Auf Antonitag man Pfingsten hält,

Wenn Johannes bringt Frohnleichnamtag,

Wird die ganze Welt schrei'n: Weh und Ach!

Mag man diese Prophezeihung an sich für nicht so merkwürdig finden, obgleich wir im Jahre 1848, wo Markustag auf den 3. Ostertag gefallen ist, sie doch nicht ohne Bedeutung erkennen müssen, so scheint sie doch für dieses Jahr besonders bedeutungsvoll zu werden, da es mit Kriegsrüstung sowohl in Deutschland als auch in Italien begonnen hat, und Staunen würde es erregen, wenn nach so langem Zögern wirklich auch noch preußische Truppen nach dem Rheinstrom ziehen würden.

Oesterreich. Der erste Bericht des Vereines von der unbesleckten Empfängniß Mariens zur Unterstützung der Katholiken im türkischen Reiche und im Orient bis zum 31. März d. J. meldet, daß Oesterreich hiefür über 25,000 fl. gesteuert hat. Von diesen frommen Gaben wurden verwendet:

Zum Ausbaue der katholischen Kirche zu Plojest in der Walachei 800 fl. Zum Baue mehrerer katholischen Kirchen in Bosnien 1500 fl. Für den Unterhalt der katholischen Schule zu Belgrad in Serbien 250 fl. Zum Baue einer neuen katholischen Kirche zu Bellina in Bulgarien 500 fl. Für die Bedürfnisse der Katholiken in Indien dem Herrn Athanasius Zuber, Bischof von Patna, 1500 fl. Für die

Bedürfnisse der armenisch-katholischen Missionen im Orient 1000 fl. Zum Baue einer neuen Kirche zu Bagnovo dem Herrn Bischofe von Scopia in Albanien, Urban Bogdanovich, 500 fl. Für das armenische Priester-Seminar zu Tofat in Kleinasien 400 fl. Zum Baue einer Mädchenschule den englischen Fräulein zu Bukarest in der Walachei 1600 fl. Zur Restaurirung der Kirche San-Giovanni in Albanien 320 fl. Zur Restaurirung der Kirche zu Benzi in Albanien 320 fl. Für die Bedürfnisse der armenisch-katholischen Schulen zu Smyrna und Uden in Kleinasien 2000 fl. Dem apostolischen Vicar von Bosnien, Herrn Marian Sunje, für die Ausstattung der Kirche in Gucia-Gora 300 Ducaten = 1480 fl. Für die zwei Mechitaristen-Missionen in Persien 1000 fl. Für die armenische Mission in Constantinopel 2000 fl. Für ein ordinäres Messkleid für die Kirche zu Scutari in Albanien 28 fl. Für die katholische Kirche zu Rimnik in der Walachei 1 silberner Kelch zu 140 fl. Für die katholische Kirche zu Rimnik in der Walachei 1 Festmesskleid zu 129 fl. Für die katholische Kirche zu Rimnik in der Walachei 6 metallene Altarleuchter, 3 Kanontafeln und 1 Rauchfaß angeschafft zu 206 fl. Für 1 Vereins- und Procuraturstempel, 1 Stampiglie und ein Rechnungs-Journal 18 fl. Für die Drucklegung der Statuten, Aufrufe und Sammelblätter 111 fl. Für das Lithographiren der Empfangsbestätigungen 20 fl. Dem Kupferstecher für das Vereinsbild 105 fl. Dem Kupferdrucker für 4000 Abdrücke 80 fl. Für den Kauf einer niederösterreich. Grundentlastungs-Obligation pr. 100 fl., ausgelegt 91 fl. An Stempel-, Aviso- und Geldbriefgebühren 29 fl. Für Kanzlei-Erfordernisse 43 fl. Summa der diesjährigen Ausgaben 16,172 fl.

Amerika. Oswego im Staate New-York. An der Marienkirche allhier wurde kürzlich an einem Sonntage eine Mission eröffnet, und die Menschenmenge, welche, derselben beizuwohnen, sich versammelte, war allabendlich ungeheuer; ja, am Abende waren wo möglich noch mehr Personen als gewöhnlich versammelt und die Kirche buchstäblich vollgepfropft. Der Gottesdienst hatte so eben begonnen und der Missionär predigte über das Gericht des jüngsten Tages, als plötzlich mit einem ungeheuren Krach, ein Drittel der rings um die Kirche laufenden und mit einer drückenden Menschenmenge angefüllten Gallerie vor dem Altare niederfiel. Ein buntes Gewirr von Menschen, Frauen, Männer und Kinder, stoben bei dem Zusammenstoß der Decke mit dem Kirchenboden nach allen Seiten auseinander. Die schreckliche Scene kann kaum beschrieben werden. Die Senfzer, das Geschrei, die Gebete und der Hilferuf des Menschenknäuels, der da durcheinander kroch, so wie die vom Schrecken getroffene Versammlung, die in den verschont gebliebenen Theilen der Kirche wie versteinert

da stand, sind unbeschreiblich. Diejenigen, welche zu oberst auf der herabgestürzten Masse lagen, bemühten sich, indem sie durch- und übereinander krochen, und denen, welche unter ihnen lagen, desto schmerzlicher mitspielten, dem Gewirre zu entkommen. Ein allgemeiner Schrecken verbreitete sich wie ein Lauffeuer durch die ganze Versammlung; nur einen Augenblick beim Sturze der volksbelebten Gallerie mit Schrecken gelähmt, drang den nächsten die versammelte Gemeinde mit schrecklichem und gewaltigem Druck nach allen Seiten zur Kirche hinaus. Rasch ging es über- und durcheinander. Manche wurden dabei niedergeworfen und unter die Füße getreten. Durch das Geschrei und Jammer der erschrockenen Menge verbreitete sich schnell das Gerücht, in der Marienkirche sei Feuer ausgebrochen; man läutete die Glocken, und im Nu waren die sämtlichen Compagnieen, obgleich nirgends ein Feuer zu sehen war, mit ihren Spritzen zur Stelle. Eine Anzahl Männer, worunter der Missionair Joel Warn, beeilten sich, den Verwundeten und Todten in der Kirche zu Hilfe zu kommen. Viele Frauen wurden ohnmächtig aus derselben getragen, einige hatten einen Arm oder Bein, ja auch beide Beine gebrochen, und andere waren — todt. Wenn Hunderte, unmittelbar nach der Schreckensscene, sich aus den Thüren der Kirche hinausdrängten, so drangen, sobald die Nachricht von dem fürchterlichen Unglücke sich im Städtchen verbreitet hatte, nun auch wieder Hunderte zu denselben hinein, die auf dem Schauplatz der Unglücksscene ängstlich und begierig nach ihren Freunden, Verwandten, Kindern, Weibern, Gatten, Schwestern, Brüdern u. s. w. suchten, die Aufregung und der Schmerz war allgemein. Dort eine Gruppe Männer, die eine todte oder verwundete Frau hinaustrugen, hier unter dem Schutte das Geföhln der Verwundeten und Sterbenden, und das Jammern ihrer Angehörigen, welche aller Kräfte baar, um die Unglücklichen herumstanden. Eine Anzahl Männer haben, seitdem das Unglück stattgefunden, den Schutt weggeräumt, doch glücklicher Weise unter demselben keine weiteren Todten gefunden. Die fallende Gallerie war unmittelbar auf den Heizungs-Apparat gestürzt. Nachdem der Schutt weggerafft war, brachte man Wasser herbei, um die unter demselben noch brennenden Kohlen zu löschen. Die Zahl der Todten scheint verhältnißmäßig geringer zu sein, als man im Blick auf das schreckliche Schauspiel anfangs glaubte.

*** Nachtrag.** M. R. P. Johann Damascen Bläuel, Exprovincial und wirklich Custos und Vicar in Luzern auf dem Wesemlin, ist von Rom aus zum Generaldefinitor erwählt. Diese Ernennung, so ehrend sie für den Gewählten und die Mitbrüder ist, entzieht der schweizerischen Capucinerprovinz eines ihrer tüchtigsten Mitglieder.

Altes Gesetz des Kantons St. Gallen

über die

Beforgung der besondern Angelegenheiten beider Confessionen.

Erlassen am 16. Juni 1855.

In Kraft getreten am 16. August 1855.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Revision des Gesetzes über die Beforgung der besondern Angelegenheiten beider Confessionen vom 26. Jänner 1832 und in der Absicht, dem Art. 22 der Verfassung eine den Verhältnissen des Kantons entsprechende Vollziehung zu verschaffen,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Zur Beforgung jener Gegenstände, welche den beiden Confessionstheilen durch den Art. 22 der Verfassung unter der Oberaufsicht des Staates zugeschieden sind, entwirft jeder derselben seine eigene Organisation. Diese Organisationen bedürfen der Genehmigung des Großen Rathes und haben nach solcher gesetzliche Kraft.

Art. 2. Die Mitglieder des Großen Rathes jeder Confession bilden die Behörde, von welcher die Organisation jeweils ausgehen soll. Diese Behörden übergeben die Entwürfe dem Kleinen Rathe zur Einholung der hoheitlichen Genehmigung.

Art. 3. Der Große Rath genehmigt oder verwirft die organischen Vorschläge, oder die allfälligen Abänderungen derselben, oder er weist sie in ihrer Gesamtheit, oder einzelne Artikel derselben, unter Angabe der Gründe, zu neuer Berathung zurück.

Art. 4. Das Großrathskollegium jeder Confession bestellt nach Maßgabe der Organisation die Behörden, welche es zu Beforgung ihrer Angelegenheiten als nothwendig erachtet.

Art. 5. Die Behörden jeder Confession sind dem Großrathskollegium derselben untergeordnet und für ihre Verrichtungen ihm verantwortlich; die Oberaufsicht des Staates vorbehalten.

Art. 6. Gleich wie die Organisation, so sind auch alle übrigen allgemeinen Verordnungen jedes Confessionstheiles über sämtliche ihm durch den Art. 22 der Verfassung zur Beforgung zugeschiedenen Gegenstände der ausdrücklichen Genehmigung des Staates bedürftig; dergleichen sind alle allgemeinen Verordnungen und Verfügungen kirchlicher Behörden in Angelegenheiten ihrer Competenz, worunter auch Verfügungen über Aenderungen im Bisthum verstanden sind, der hoheitlichen Genehmigung unterworfen; kirchlichen Rechten uneingegriffen.

Art. 7. Die Genehmigung des Staates wird ausge-

Neues Gesetz des Kantons St. Gallen

über die

Beforgung der besondern Angelegenheiten beider Confessionen. *)

Erlassen am 15. Juni 1859.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Ausführung des Art. 22 der Verfassung**)

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Zur Beforgung jener Gegenstände, welche den beiden Confessionstheilen durch den Art. 22 der Verfassung zugeschieden sind, entwirft jeder derselben seine eigene Organisation. Diese organischen Verordnungen bedürfen der Genehmigung des Großen Rathes, und haben nach solcher gesetzliche Kraft.

Art. 2. Die Mitglieder des Großen Rathes jeder Confession bilden die Behörde, von welcher die Organisation ausgehen soll. Diese Behörden übergeben die Abfassung der Entwürfe an Commissionen, die in oder außer ihrer Mitte gewählt werden mögen. Die beiden Organisationsverordnungen gelangen an den Kleinen Rath zum Druck und zur Versendung an die Mitglieder des Großen Rathes.

Art. 3. Diese Organisationsverordnungen sollen ihrem durch den Art. 22 der Verfassung bezeichneten Zweck entsprechen, und dürfen keine Schmälerung der Rechte des Staates enthalten. Der Große Rath genehmigt oder verwirft die organischen Vorschläge, und hat sowohl das Recht, die ihm zugehende Organisation der einzelnen Confessionstheile, als auch einzelne Artikel derselben, mit Angabe der Gründe, zu neuer Berathung an die betreffende Confession zurück zu weisen, wenn vorstehende Vorschriften darin außer Acht gesetzt würden.

Art. 4. Bei jeder Abänderung der vom Großen Rathe genehmigten Organisation eines Confessionstheiles sind abermals die Vorschriften der Artikel 2 und 3 zu beobachten.

Art. 5. Die Großrathskollegien werden von dem ältesten Mitglieder jeder Confession eröffnet. Die weiteren Wahlbestimmungen sind den organischen Verfügungen der Confessionskollegien überlassen.

*) Damit unsere Leser selbst eine genaue Vergleichung anstellen können zwischen dem confessionellen Gesetze von 1855 und dem jüngst erlassenen von 1859, glauben wir ihnen einen Dienst zu erweisen, daß wir hier beide neben einander stellen.

**) Der Art. 22 der St. Gallischen Verfassung lautet:

Art. 22. Jede Religionspartei besorgt gesondert, unter der höhern Aufsicht und der Sanction des Staates, ihre religiösen, matrimonialen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten. Das Gesetz wird diese Aufsicht bestimmen, und die Fälle für die Sanction festsetzen.

(Altes Gesetz.)

sprochen durch einen förmlichen Beschluß des Großen Rathes, welcher Beschluß gleichzeitig mit der gutgeheißenen Verordnung bekannt gemacht werden soll.

Art 8. Kundmachungen und Anordnungen vorübergehenden Belanges, von den kirchlichen Behörden der einen oder der andern Confession erlassen, unterliegen gleichfalls dem obrigkeitlichen Placet, dessen Ertheilung jedoch der Große Rath dem Kleinen Rath überträgt, und das zugleich mit der betreffenden Kundmachung oder Anordnung bekannt gemacht werden soll.

Art. 9. Jede in den Art. 6 und 8 betroffene Verordnung oder Kundmachung ist an und für sich ungültig und gesetzwidrig, wenn ihr die Genehmigung des Großen Rathes oder das obrigkeitliche Placet abgeht.

Art. 10. Den in Folge dieses Gesetzes aufzustellenden Behörden ist jede unmittelbare Verbindung mit auswärtigen Behörden untersagt, ausgenommen für öconomische Gegenstände, die sie auch mit auswärtigen und für kirchliche Angelegenheiten mindern Belanges, die sie mit jeder geistlichen Behörde unmittelbar behandeln dürfen.

Bei Unterhandlungen mit auswärtigen geistlichen oder weltlichen Behörden über kirchliche Angelegenheiten wichtiger Belanges kann der Staat durch eigene Abordnung repräsentirt sein. (Fortsetzung folgt.)

(Neues Gesetz.)

Art. 6. Das Großrathsscollegium jeder Confession bestellt nach Maßgabe der Organisation die Behörden, welche es zu Beforgung ihrer Angelegenheiten nothwendig erachtet.

Art. 7. Die Behörden jeder Confession sind dem Großrathsscollegium derselben untergeordnet und für ihre Verrichtungen ihm verantwortlich.


Art. 8. Gleich wie die Organisation, so sind auch alle übrigen allgemeinen Verordnungen jedes Confessionstheiles über sämmtliche, ihm durch den Art. 22 der Verfassung zur Beforgung zugeschiedenen Gegenstände der ausdrücklichen Genehmigung des Staates bedürftig.

Art. 9. Die Genehmigung des Staates wird ausgesprochen durch einen förmlichen Beschluß der obersten Kantonsbehörde (des Großen Rathes), welcher gleichzeitig mit der gutgeheißenen Verordnung bekannt gemacht werden soll.

Art. 10. Die kirchlichen Behörden beider Confessionen sind befugt, allgemeine Verordnungen und Kundmachungen in Angelegenheiten der betreffenden Religionsgenossenschaft zu Händen der Angehörigen derselben zu erlassen; sind jedoch pflichtig, solche Erlasse vor deren Veröffentlichung dem Kleinen Rathe zur Kenntniß zu bringen; und dürfen dieselben nur nach dessen erfolgter Bewilligung bekannt machen.* (Fortsetzung folgt.)

*) Das bis dahin bestandene „obrigkeitliche Placet“, das zugleich mit der kirchlichen Kundmachung bekannt gemacht werden mußte, fällt also weg, und ist in eine bloße „Bewilligung zur Bekanntmachung“ umgewandelt, welche auf dem Wege der Correspondenz zwischen der kirchlichen und Staatsbehörde ertheilt wird, und keineswegs mehr verlesen zu werden braucht.

Schweizerischer Pius-Verein.

 **Einladung.** Laut letztjährigem Beschluß sind für die Abhaltung der diesjährigen Generalversammlung zwei Tage bestimmt, von denen der Eine den Vereinsverhandlungen, der Andere Vorträgen gewidmet wird. Diejenigen Mitglieder, welche die Güte haben wollen, Vorträge zu übernehmen, sind ersucht, davon dem Unterzeichneten bis zum 20. Juli unter Anzeige des Gegenstandes Kenntniß zu geben. Bereits sind einige verdankenswerthe Zusagen eingelangt, von welchen Vormerkung genommen ist.

Solothurn, den 24. Juni 1859.

Der Vorstand:
Theodor Scherer.

Einladung zum Abonnement

auf das

Sonntagsblatt

für das katholische Volk.

Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Abonnement. Preis per 1/2 Jahr franco per Post nur Fr. 1. 50.

Das Sonntagsblatt erscheint wöchentlich 12 Seiten stark und enthaltet neben dem Religiösen und Unterhaltenden auch eine ausführliche Zusammenstellung aller interessanten Begebenheiten während der Woche.

Wir ersuchen die geehrten Leser der Kirchenzeitung, für Verbreitung dieses Blattes ein wenig besorgt zu sein. — Der Preis ist so billig gestellt, daß das Blatt nur bei großer Theilnahme fortbestehen kann.

Bestellungen nehmen alle Postämter an, sowie gegen frankirte Einsendung des Betrages von Fr. 1. 50. die

Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.